

Herrn Bezirksverordneten Klaus Mindrup

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0787/VI

über

Kastanienallee, benutzungspflichtiger Radfahrstreifen und Tempo 30

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Ist dem Bezirksamt die ständige Rechtsprechung zur Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen bekannt?*
2. *Wenn ja, wie kommt das Bezirksamt dazu, in der Beantwortung der kleinen Anfrage 0756/VI zu behaupten, dass „die Markierung eines Radfahrstreifens“ „keinen Einfluss auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit“ habe?*
3. *Ist das Bezirksamt bei der Beantwortung dieser Frage davon ausgegangen, dass Tempo 50 für die Kastanienallee angeordnet werden wird?*
4. *Wenn nein, hat das Bezirksamt trotzdem den Kampf um die Anordnung einer Tempo 30-Zone unter Einschluss der Kastanienallee aufgegeben, da in diesem Falle ein Radfahrstreifen rechtlich nicht anordnungsfähig wäre?*
5. *Teilt das Bezirksamt die Auffassung, dass benutzungspflichtiger Radfahrstreifen breiter als ein Angebotstreifen sein muss, weil Überholvorgänge unter FahrradfahrerInnen bei Anordnung eines Radfahrstreifens zwingend auf diesem stattfinden müssen?*
6. *Wenn nein, warum nicht?*
7. *Wenn ja, warum prüft dann das Bezirksamt die Aufgabe des Schutzstreifens und die Einrichtung eines benutzungspflichtigen Radfahrstreifens, obwohl letzterer dem Ziel eines möglichst schmalen Straßenquerschnitts widerspricht?*

Zu 1. bis 7.

Die Fragen 1 bis 7 beinhalten alle im Wesentlichen straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, Vorschriften und Regelungen. Da die Kastanienallee in Prenzlauer Berg nach dem Stadtentwicklungsplan Verkehr als Ergänzungsstraße (mit Straßenbahn) zum übergeordneten Straßennetz gehört, unterliegt sie damit der eindeutigen Zuständigkeit der Abteilung VII der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

Im Einzelnen sind dies:

- Das Referat VII B (Planung und Gestaltung von Straßen und Plätzen)
- Das Referat VII D (u. a. Straßenverkehrs- und Straßenrecht mit der nachgeordneten Landesbehörde Verkehrslenkung Berlin, VLB)
- Das Referat VII E (u. a. die Technische Aufsichtsbehörde Straßenbahnen, von der die BVG bauaufsichtlich kontrolliert wird)

Zuständig und letztentscheidend für alle planerischen und insbesondere verkehrsrechtlichen Vorgaben und Bewertungen für die Umgestaltung der Seitenräume war immer die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Abteilung VII und hier insbesondere die Referate B und D) und natürlich die Verkehrslenkung Berlin.

Vor diesem Hintergrund war es also nur folgerichtig, dass das BA bei der Beantwortung der KA 0756/VI diese Stellen um Stellungnahme und verkehrsrechtliche Bewertungen gebeten hat. Der hier in Frage 2 erhobene Vorwurf ist also gegenüber dem BA nicht zutreffend:

- Die besagte Stelle in der Antwort zur KA 0756/VI ist so wortwörtlich vom BA für die Beantwortung von der zuständigen Senatsverwaltung übernommen worden.
- Die ausdrücklich zukunftsorientiert formulierte Antwort („Es ist beabsichtigt, bei Inkrafttreten der StVO-Novelle, die Markierung eines Radfahrstreifens zu prüfen. Auf die Breite der Radverkehrsanlage und die zulässige Höchstgeschwindigkeit hat dies keinen Einfluss“) bringt zum Ausdruck, dass hier bis zum Zeitpunkt der konkreten Markierung (wird nicht vor Ende 2012 sein) noch Prüfungen stattfinden werden.
- Der Bezug auf die StVO-Novelle, die bis zum Zeitpunkt der konkreten Markierung mit großer Wahrscheinlichkeit in Kraft sein wird, ist insofern wichtig, da mit dieser Änderung eine andere Art von Radfahrstreifen als derzeit möglich sein wird.

Auch für die Beantwortung zur Einzelfrage 4 hat das BA die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung seit Anfang des Jahres 2011 mit entsprechenden Begründungselementen für Tempo 30 (nicht Tempo 30 Zone!) gedrängt, die Entscheidung nun endgültig zu fällen. Leider wurde nun mit Schreiben vom 29.03.2011 vom Abteilungsleiter VII und damit der obersten Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, „dass eine durchgehende Anordnung von Tempo 30 nach aktuellen Erkenntnissen nicht rechtssicher begründbar ist. Sollten sich wider Erwarten nach dem Umbau besondere Gefährdungslagen zeigen, werden aber selbstverständlich weitere Maßnahmen zu prüfen sein.“ Daraus ist im Übrigen auch abzuleiten, dass es immer auch noch weitere straßenverkehrsrechtliche Feinanpassungen nach der Realisierung geplanter Maßnahmen geben kann.

Das Bezirksamt hat mitnichten seine Bemühungen aufgegeben, sich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dafür einzusetzen, dass in der Kastanienallee durchgehend Tempo 30 angeordnet werden soll.

8. *Kennt das Bezirksamt Punkt 6.2.3 „Geschwindigkeitsdämpfung in städtischen Hauptverkehrsstraßen“ der RASt06?*
9. *Wenn ja, warum plant dann das Bezirksamt offenbar eine „Aneinanderreihung von Mindestmaßen“ und entzieht dadurch der eigenen Argumentation für Tempo 30 die wichtigste fachliche Grundlage, da die Ermöglichung von „Radverkehr im Mischverkehr“ ein wesentlicher Grund für die Durchsetzung „nutzungsverträglicher Geschwindigkeiten in städtischen Hauptverkehrsstraßen“ ist?*

Zu 8. und 9.

Mit den hier aus der RASt 06 genannten Schlagworten sind grundsätzliche straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen zur Querschnittsgestaltung und anzuordnende Geschwindigkeiten verbunden. Deshalb muss auch hier ein weiteres Mal auf die nicht vorhandenen Möglichkeiten des BA zu eigenen verkehrsrechtlichen Entscheidungen für die Kastanienallee hingewiesen werden. Diese Grundsatzentscheidungen stehen allerdings spätestens seit der Bestätigung der Entwurfsplanung (mit expliziter Radverkehrsanlage) in der Sitzung des BVV-Ausschusses für Verkehr, öffentliche Ordnung und Verbraucherschutz vom 12.05.2009 nicht mehr in Frage. Die auf der Grundlage dieser Entwurfsplanung erarbeitete Bauplanungsunterlage ist von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bestätigt worden.

Jens-Holger Kirchner